



AUGSBURGER HOSPIZ- UND PALLIATIVSTIFTUNG

SATZUNG



STIFTUNGSSATZUNG DER AUGSBURGER HOSPIZUND PALLIATIVSTIFTUNG

PRÄAMBEL

Sterbenszeit ist als letzte Lebensphase Lebenszeit. Schwerstkranke und Sterbende sind Schwache, denn Sterben als Lebensphase zeichnet sich durch den Verlust der leiblichen, psychischen, sozialen und spirituellen Unversehrtheit in unterschiedlichem Ausmaß aus und führt damit zu einer Abhängigkeit Sterbender von Dritten.

Als solchermaßen Schwache bedürfen Sterbende der Fürsorge unserer Gesellschaft und im Sinne der Daseinsvorsorge auch unseres Staates, unserer Länder und unserer Gebietskörperschaften. Der Wert unserer Gesellschaft misst sich nicht zuletzt daran, wie wir mit unseren Schwachen umgehen. Die Verantwortung für die Daseinsvorsorge Schwerstkranker und Sterbender muss gemeinschaftlich wahrgenommen werden.

Die Daseinsfürsorge Schwerstkranker und Sterbender darf sich jedoch nicht alleine auf pflegerische und medizinische Versorgung reduzieren, sondern muss im Sinne der Hospizidee und des Palliative-Care-Ansatzes umfassender erfolgen.

Hier möchte die Augsburger Hospiz- und Palliativstiftung unterstützen und durch Verfolgung ihrer Ziele dazu beitragen, dass allen Menschen in der Region Augsburg, die dies brauchen, hospizliche wie palliative Versorgung und Fürsorge zukommen kann.

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM DER STIFTUNG

- (1.) Die Stiftung führt den Namen „Augsburger Hospiz- und Palliativstiftung“.
- (2.) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Augsburg.
- (3.) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden bayerischen Stiftungsgesetzes.

§ 2 DIE ZWECKE DER STIFTUNG

- (1.) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hospizarbeit und Palliativversorgung in der Region Augsburg.

Durch die Sorge für unheilbar erkrankte Menschen handelt die Stiftung gemeinnützig und mildtätig im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

Die Stiftung beschafft auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung.

- (2.) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch die Förderung bestehender und im Aufbau befindlicher Angebote und Einrichtungen.

Dies erfolgt durch:

- (a) Förderung der Verbreitung der Ziele der Hospizarbeit und Palliativversorgung durch Unterstützung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit, von Veranstaltungen, von Veröffentlichungen und bei allen Maßnahmen, die geeignet sind, darüber aufzuklären.
- (b) Förderung und Unterstützung beim Aufbau von Organisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung, hier insbesondere der ambulanten wie stationären Hospize und Einrichtungen der allgemeinen wie spezialisierten Palliativversorgung.

- (c) Förderung der Qualifizierung und Schulung von Mitarbeitern in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen.
- (d) Förderung der Organisation und Unterstützung der Aus-, Fortund Weiterbildung durch Veranstaltungen von regionalen Schulungen, Tagungen und Kongressen als Zweckbetriebe (§ 65 Abgabenordnung).
- (e) Förderung von Maßnahmen für Erkrankte und deren Angehörige/Zugehörige durch Vermittlung bestehender Einrichtungen.
- (f) Finanzielle Unterstützung bei Einzelfällen mit besonderen Notlagen. Eine solche Förderung erfolgt ausschließlich auf Anfrage einer im Bereich der Hospizarbeit oder Palliativversorgung tätigen Organisation.
- (g) Förderung wissenschaftlicher Vorhaben durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Verwirklichung von Forschungsprojekten durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung) auf den Gebieten der Hospizarbeit und Palliativversorgung.

Die Stiftungszwecke können hier insbesondere verwirklicht werden durch

- die Vergabe von Forschungsaufträgen
- Förderung von Datensammlungen und –dokumentationen
- Vergabe von Hospitationen, Stipendien und Förderpreisen für hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der Hospizarbeit und Palliativversorgung.
- Ehrung von Persönlichkeiten und Einrichtungen, die sich um die Hospizarbeit und Palliativversorgung in der Region besonders verdient gemacht haben.
- Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT, MILDTÄTIGKEIT

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit den Zwecken der Stiftung nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GRUNDSTOCKVERMÖGEN

Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus den Geldleistungen der Stiftungsgründer in Höhe von

93.815,53 €

(Anfangsvermögen).

Die Gründungsstifter und die Organe der Stiftung werden Zustiftungen generieren.

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Die Organe der Stiftung haben die Stiftung so zu verwalten, dass die Verwirklichung des Stiftungszweckes langfristig sichergestellt ist.

Werterhaltende Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne sollen grundsätzlich dem Werterhalt des Grundstockvermögens dienen und hierfür in eine Rücklage eingestellt werden. Der Stiftungsvorstand entscheidet zu gegebener Zeit, welcher Anteil davon zur Sicherung des Werterhalts dem Grundstockvermögen zugeführt und ob ein Anteil für die Zweckerfüllung verwendet wird.

Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel und Zeitvorstellungen bestehen.

Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Mittel können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 TREUHANDSTIFTUNGEN

Die Stiftung kann nichtselbstständige Treuhandstiftungen annehmen, sofern deren Ziele innerhalb der Ziele der Stiftung liegen.

Durch Treuhandstiftungen kann auch nur eine einzelne Organisation, die sich dem Thema Hospizarbeit und/oder Palliativversorgung widmet, ausdrücklich und ausschließlich begünstigt werden. Es können auch einzelne Ziele der Förderung bestimmt werden.

Sollten die Mittel der Unterstiftung nicht für den dort verfügbaren Zweck verwendet werden, können mit diesen Mitteln das Stiftungsvermögen vermehrt oder die Ziele der Stiftung verfolgt werden.

In den Treuhandstiftungen entstehende Kosten können mit den dortigen Erlösen verrechnet werden. Die Augsburger Hospiz und Palliativstiftung hat Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen.

§ 7 ORGANE DER STIFTUNG

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand
- der Stiftungsrat

Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben, in denen die Einzelheiten ihrer Arbeit geregelt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auf ihren Antrag hin erhalten sie die angemessenen notwendigen Auslagen ersetzt. Den Mitgliedern des Stiftungsrates kann für den Sach- und Zeitaufwand auf Beschluss des Stiftungsrates eine angemessene Pauschale bezahlt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre angemessenen notwendigen Auslagen ersetzt. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes kann für den Sach- und Zeitaufwand auf Beschluss des Stiftungsrates eine angemessene Pauschale bezahlt werden.

Stiftungsvorstandsmitglieder erhalten auf ihren Antrag eine angemessene Tätigkeitsvergütung, wenn die laufenden Geschäfte ihre Befassung über den Umfang ehrenamtlicher Tätigkeit hinaus erforderlich machen. Die Entscheidung trifft der Stiftungsrat.

Die Mitglieder der Organe haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane bleiben bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 8 STIFTUNGSVORSTAND, VERTRETUNG DER STIFTUNG

Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen:

- einem/einer Vorsitzenden/r,
- einem/einer Stellvertreter/in,
- einem/einer Schatzmeister/in,

Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat gemäß der Amtszeit in der Augsburger Hospiz- und Palliativversorgung e.V. (derzeit drei Jahre) gewählt und kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund entlassen werden. Ein Stiftungsvorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann nicht zeitgleich Mitglied des Stiftungsrats sein.

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Stellvertreter vertreten nach außen nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.

§ 9 AUFGABEN DES STIFTUNGSVORSTANDES

Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Erfüllung des Stiftungszwecks
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens die Verwendung der Mittel
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

Ein Geschäftsführer kann nur dann und nur in dem Umfang angestellt werden, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern und soweit die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann unter den gleichen Voraussetzungen auch der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Funktion des Geschäftsführers in Personalunion übernehmen.

Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DES STIFTUNGSVORSTANDES

Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder Email-Verfahren gefasst werden.

Ein Mitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen oder Email-Abstimmung müssen sich alle Mitglieder beteiligen.

Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

Bei dem Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes und allen Rechtsgeschäften, zu deren Durchführung der Stiftungsvorstand der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, sind die vom Stiftungsrat möglicherweise erlassenen Geschäftsordnungen zu beachten (vergl. § 8 (1) der Satzung).

§ 11 STIFTUNGSRAT

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens vierzehn Mitgliedern.

Jeder Gründungstifter hat das Recht, ein Mitglied des Stiftungsrates zu benennen. Die weiteren maximal neun Mitglieder werden vom Verein Augsburgischer Hospiz- und Palliativversorgung e.V. benannt. Diese sollen mit ihrer Zustimmung jeweils die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Vorstandsmitglieder und die vom Vorstand berufenen Beiratsmitglieder des Vereins werden. Stimmt ein Vorstandsmitglied oder ein Beiratsmitglied nicht zu, bleibt dessen Stiftungsratssitz unbesetzt.

Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder entspricht grundsätzlich der Amtszeit in der Augsburgischer Hospiz- und Palliativversorgung e.V. (derzeit drei Jahre). Die Amtszeit der Vertreter der Stiftungsgründer beträgt 4 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

Sollte die Benennung eines Stiftungsratsmitglieds durch einen oder alle Stiftungsgründer nicht mehr möglich sein (Auflösung eines Stifters, Austritt eines Gründungstifters) oder nicht erfolgen, kann sich der Stiftungsrat durch Zuwahl ergänzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds benannt.

Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsvorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Endet ein Amt vor Ablauf der Amtszeit, bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers per Nachwahl in den Vorstand oder Beirat der Augsburger Hospiz- und Palliativversorgung e.V. oder per Nachbenennung des Vertreters eines Stiftungsgründers führen sie die Aufgaben allein weiter.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ein bis zwei stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter, vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

§ 12 AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES STIFTUNGSRATS

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel;
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes;
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes;
- die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers (vgl. § 16);
- Entlastung des Stiftungsvorstandes.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen. Zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per Email einzuladen.

Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. An einer schriftlichen oder Email-Abstimmung müssen sich mindestens Dreiviertel der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.

Der Stiftungsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu zeichnen ist. Beschlüsse sind darin wörtlich zu protokollieren und den übrigen Mitgliedern sowie dem Stiftungsvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 STIFTERFAMILIE

Als weiteres Strukturelement nicht aber als Organ der Stiftung dient die Stifterfamilie. Sie besteht aus den Menschen, die engagiert und fördernd der Augsburger Hospiz- und Palliativstiftung nahestehen und

deren Ideen und Ideale weitertragen. Sie werden vom Stiftungsrat berufen. Sofern eine Unterstiftung gegründet oder bedeutende Zustiftungen zum Stiftungsvermögen erfolgen, können der Zustifter oder seine Erben schriftlich die Mitgliedschaft in der Stifterfamilie beantragen. Über den Antrag befindet der Stiftungsrat.

Die Stifterfamilie unterstützt Stiftungsvorstand und Stiftungsrat, die Ziele der Stiftung zu verwirklichen. In jährlich mindestens einer gemeinsamen Sitzung informieren Stiftungsvorstand und Stiftungsrat die Mitglieder der Stifterfamilie und holen deren Meinung und Anregungen ein.

Die Stifterfamilie wird vom Stiftungsvorstand und vom Stiftungsrat betreut.

§ 14 PERSONAL DER STIFTUNG

Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, zur Durchführung für die organisatorischen und Verwaltungsaufgaben für den Stiftungsvorstand die Tätigkeit von Angestellten in Anspruch zu nehmen. Deren Vergütungsaufwand muss im Verhältnis zur finanziellen Lage der Stiftung und unter Beachtung einerseits des Sparsamkeitsgrundsatzes, andererseits der bestmöglichen Aufgabenerfüllung bemessen werden.

Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands ist, sofern ein Geschäftsführer nicht bestellt ist, eine angemessene Vergütung für seine Arbeitstätigkeit zu gewähren, sofern diese den Umfang einer ehrenamtlichen Tätigkeit überschreitet und dies die wirtschaftliche Lage der Stiftung erlaubt. Sollte diese halb- bis ganztägigen Einsatz im Sinne eines halben bis vollen Arbeitsplatzes erfordern, ist die Vergütungshöhe unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung an vergleichbaren Vergütungen für Oberärzte gem. dem Ärztetarif des Marburger Bundes oder anderer analog anzuwendender Tarifwerke des öffentlichen Dienstes zu bestimmen. Sowohl seine Vergütung als auch die Vergütung von Angestellten bedarf des Beschlusses des Stiftungsrates. In der Vereinbarung, mit der die Vergütung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands geregelt ist, muss ein Abänderungsvorbehalt für den Fall einer deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung eingefügt werden, die im Sinne einer widerlegbaren Vermutung dann anzunehmen ist, wenn ein Geschäftsjahr der Stiftung ohne Gewinn abgeschlossen hat oder nach betriebswirtschaftlicher Auswertung spätestens nach dem 2. Quartal mit Verlust enden wird.

Die Anzahl der Angestellten ist unter dem Grundsatz der höchst möglichen Effektivität der Mittelverwendung zu begrenzen.

§ 15 RECHNUNGSLEGUNG

Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, für jedes Rechnungsjahr einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss entsprechend §§ 242-256 HGB mit Vermögensübersicht zu erstellen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungslegung ist so zu führen, dass sie der Unterrichtungspflicht der Aufsichtsbehörde vollauf genügt.

Aus der Rechnungslegung muss sich ergeben, dass die Stiftung die Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz erfüllt.

§ 16 RECHNUNGSPRÜFUNG

Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde oder auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN, UMWANDLUNG UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 können nur auf gemeinsamen Sitzungen der Organe der Stiftung gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder der Organe der Stiftung. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 18) wirksam.

§ 18 STIFTUNGSAUFSICHT

Aufsichtsbehörde dieser Stiftung ist die Regierung von Schwaben in Augsburg.

Der Stiftungsvorstand unterrichtet die Aufsichtsbehörde nach Ablauf des Kalenderjahres in seinem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke und legt die ordnungsgemäße Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht bzw. den Prüfbericht vor.

Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und in der Zusammensetzung der Organe sind stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 19 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne von § 2.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 06. September 2013

Augsburger Hospiz- und Palliativversorgung e.V.

vertreten durch

Dr. Dr. Eckhard Eichner/Eckard Rasehorn

Bistum Augsburg

vertreten durch

Domkapitular Armin Zürn

Augsburger Palliativversorgung
gemeinnützige GmbH

vertreten durch

Dr. Dr. Eckhard Eichner/Michael Strauß

Hospiz-Gruppe „Albatros“ Augsburg e.V.

vertreten durch

Renate Flach

St. Vinzenz Hospiz Augsburg e.V.

vertreten durch

Domkapitular Armin Zürn

**»Wir werden in den
von uns geschaffenen
Systemen sterben.«**

*»We will die
in the system we create.«*

Dr. Laurel Herbst, Vice President for
Medical Affairs at San Diego Hospice



Augsburger Hospiz-
und Palliativstiftung

Spendenkonto:

IBAN DE52 7205 0101 0030 4166 06

BIC BYLADEM1AUG